

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tom Schreiber (SPD)**

vom 19. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Januar 2020)

zum Thema:

**Kriminalitätsbelastete Orte (kbO) – Flankierung durch eigenständige Staatsanwälte**

und **Antwort** vom 21. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Jan. 2020)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21954

vom 19. Dezember 2019

über Kriminalitätsbelastete Orte (kbO) - Flankierung durch eigenständige Staatsanwälte

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele und welche Orte in Berlin wurden seit 2016 als kriminalitätsbelastete Orte (kbO) eingestuft und für welche Orte wurde diese Einstufung wann genau widerrufen? (Aufstellung nach Jahren, Dauer und etwaige Eingrenzung der Orte erbeten.)

Zu 1.: Durch die Polizei Berlin wurde im Jahr 2016 der Kleine Tiergarten als kriminalitätsbelasteter Ort (kbO) eingestuft. Seit 2017 wurden durch die Polizei Berlin keine neuen kbO festgelegt. Aufgrund anhaltender polizeilicher Maßnahmen, durch die eine nachhaltige Reduzierung der Kriminalitätsbelastung erreicht werden konnte, erfolgte durch die Behördenleitung der Polizei Berlin im Jahr 2017 die Aufhebung des kbO Kleiner Tiergarten (seit 2016 bis 24. Oktober 2017), im Jahr 2018 die Aufhebung des kbO Leopoldplatz (seit 2009 bis 31. Mai 2018) und im Jahr 2019 die Aufhebung des kbO Schöneberg Nord (seit 2003 bis 30. Januar 2019). Die aktuell sieben durch die Behördenleitung der Polizei Berlin als kriminalitätsbelastete Orte eingestuften Örtlichkeiten sind im Internet unter [Kriminalitätsbelastete Orte in Berlin - Berlin.de](https://www.berlin.de/kriminalitaetsbelastete-orte) veröffentlicht und dort für jedermann einsehbar. Die räumlichen Grenzen der kriminalitätsbelasteten Orte werden aus einsatztaktischen Gründen von der Polizei Berlin nicht veröffentlicht.

2. Inwiefern hat sich das Modell am Alexanderplatz mit eigenständigem Staatsanwalt vor Ort bewährt und welche Verbesserungsbedarfe am bestehenden Modell sind deutlich geworden?

Zu 2.: Die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei Berlin bezüglich des Raumes Alexanderplatz gestaltet sich zufriedenstellend. Die unmittelbare Zusammenarbeit führt insbesondere zu einer zeitnahen Abstimmung und einer stringenten Bearbeitung von Ermittlungsverfahren bis hin zur Entscheidung über deren Ausgang. Resultat dieser engen Zusammenarbeit sind eine hohe Aufklärungsquote

(93,42 %) der bei der Ermittlungsgruppe Alexanderplatz (EG Alex) bearbeiteten Delikte, und 70 erwirkte Haftbefehle. Die Zahlen wurden der Gesamtstatistik der EG Alex seit November 2017 entnommen.

Im Rahmen der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei hat der zuständige Staatsanwalt an Einsätzen des örtlich zuständigen Polizeiabschnitts 32 am Alexanderplatz teilgenommen und der Polizei für einen fachlichen Austausch zur Verfügung gestanden.

Die für den Alexanderplatz praktizierte Form der Zusammenarbeit hat sich für diesen Bereich bewährt, ein Verbesserungsbedarf wird nicht gesehen.

3. Was wurde nach dem Jahr 2017 seitens der Justizverwaltung und der Senatsinnenverwaltung konkret unternommen, um dem Bedarf nach weiteren Staatsanwälten an kbOs gerecht zu werden? (Hinweis: <https://www.bz-berlin.de/berlin/mitte/der-alexanderplatz-soll-einen-eigenen-staatsanwalt-bekommen> ; 17.11.2017; BZ)

Zu 3.: Die Zuständigkeitsregelungen der Staatsanwaltschaft Berlin bemessen sich im Grundsatz an personenbezogenen und fachlichen Kriterien. Die Verfahrensbearbeitung erfolgt grundsätzlich für dieselbe Person von derselben Abteilung in der Staatsanwaltschaft Berlin. Ausnahmen hiervon werden regelmäßig gemacht, wenn die entsprechende Straftat in den Bereich einer Spezialabteilung (z. B. Drogendelikte, organisierte Kriminalität) fällt. Im Bereich der kriminalitätsbelasteten Orten, wie z. B. dem Görlitzer Park, kommt es insbesondere gehäuft zu Drogendelinquenz. Im Fall von Drogendelinquenz wirkt die Staatsanwaltschaft in besonderem Maße darauf hin, dass die Verfahren bei besonders häufig auffälligen Tatverdächtigen in der Hand einer bearbeitenden Staatsanwältin bzw. eines bearbeitenden Staatsanwaltes konzentriert wird. Dies führt dazu, dass in Fällen von gehäuft auftretenden Drogendelikten bei einem Täter, die konzentrierte Bearbeitung neben den Sachverhalten, die an kriminalitätsbelasteten Orten stattfanden, auch solche Fälle konzentriert werden, die von den jeweiligen Tatverdächtigen an anderen als den kriminalitätsbelasteten Orten stattfanden. Die bisherige allgemein geübte Praxis hat sich bislang bewährt. Eine Konzentration auf Straftaten, die an einem bestimmten Ort begangen werden, könnte im Ergebnis dazu führen, dass hinsichtlich der betreffenden Person im Falle von Straftaten an verschiedenen Orten, eine Zerfaserung der Zuständigkeiten eintritt.

Die Frage, wie die Strafverfolgung an kriminalitätsbelasteten Orten verbessert werden kann und insbesondere, ob der Einsatz weiterer Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte vor Ort vor dem Hintergrund einer Gesamtbetrachtung der Kriminalitätsbekämpfung in Berlin notwendig ist, wird von den Strafverfolgungsbehörden und den Polizeibehörden vor dem Hintergrund der vorstehend skizzierten Gesamtbetrachtung fortlaufend in gemeinsamen Dienstbesprechungen erörtert. Dabei wird auch in den Blick zu nehmen sein, inwieweit es zu Verdrängungseffekten und möglicherweise in einer Gesamtbetrachtung zu Effizienzverlusten in der Kriminalitätsbekämpfung kommen kann. Der Diskussionsprozess wird auf Seiten der Staatsanwaltschaft durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung begleitet.

4. Ist für das Jahr 2020 die Einrichtung weiterer Staatsanwälte an kbOs insbesondere in der neugeschaffenen Brennpunktdirektion geplant? (Wenn ja, welche und wann genau; wenn nein, warum nicht?)

Zu 4.: Aus dem zu 3. erwähnten Diskussionsprozess hat sich bislang keine Notwendigkeit ergeben, dass Modell „Staatsanwalt für den Ort“ auf weitere kriminalitätsbelastete Orte auszudehnen. Die vorhandenen Strukturen gewährleisten die Strafverfolgung.

Berlin, den 21. Januar 2020

In Vertretung

Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung